

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sollen die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten flankiert und so ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand geleistet werden (Bundestagsdrucksache 19/8285, S. 1). Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung eröffnet für Arbeitgeber eine neue Möglichkeit, in einem Verfahren in Vollmacht der ausländischen Fachkraft die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und daran anschließend ein Visum zu einem Aufenthaltswitz nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG zu beantragen.

Auch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung wurde im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geändert und es wurden mit der Einfügung des § 14a BQFG verkürzte Fristen für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG für bundesrechtlich geregelte Berufe eingeführt. In den berufsrechtlichen Fachgesetzen des Bundes, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in der Regel ausschließen, wurden ebenfalls Bestimmungen aufgenommen, die die Anwendung der verkürzten Fristen im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sicherstellen.

Für die landesrechtlich geregelten Berufe finden das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und die berufsrechtlichen Fachgesetze des Bundes keine Anwendung. Vor diesem Hintergrund und um die Schaffung eines einheitlichen Maßnahmensystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung die neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes weitestgehend gespiegelt werden.

Die Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung dient der Klarstellung, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation "Markscheider" nach den Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes richtet.

Die Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkenntungsverordnung bedarf einer Anpassung an die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vorgenommenen Änderungen im Thüringer Berufsqualifikationsanerkenntungsgesetz, da letztgenanntes Gesetz für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung nicht anwendbar ist.

Mit der Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz wird sichergestellt, dass auch für beschleunigte Verfahren in den Fällen des § 81a AufenthG Verwaltungskosten erhoben werden können.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Einführung und Umsetzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens im Fall des § 81a AufenthG nach § 14 a ThürBQFG entstehen dem Land keine Kosten, weil für die öffentlichen Leistungen den Verwaltungsaufwand deckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Gleiches gilt für die Einführung des isolierten Gleichwertigkeitsbescheids sowie die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen im Bereich der landesrechtlich nicht reglementierten Berufe.

Durch die Änderung des § 16 ThürBQFG entsteht für das Landesamt für Statistik kein neuer Aufwand, da nur die Übermittlung bereits vorhandener Daten und keine neue Auswertung geregelt wird.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 8. September 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Gesetzes zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
und anderer berufsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20)" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln."
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen."
3. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Informationsbereitstellung und elektronische Verfahrensabwicklung kann auch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle nach § 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. § 5 Abs. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend."
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Thüringen reglementierten Berufs. Abweichend von Satz 1 erteilt die zuständige Stelle auf Antrag dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid ausschließlich über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation."

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes" ersetzt.

5. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14 a
Beschleunigtes Verfahren im Fall des
§ 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jeder, der im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 4 oder 5 oder § 12 Abs. 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle nach § 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. § 5 Abs. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist."

6. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,"
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheiten im Verfahren,"
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. Datensatznummer."

8. § 18 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 19 wird § 18 und erhält folgende Fassung:

"§ 18
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Das Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Anerkennung als Markscheider wird auch Personen erteilt, die nach Maßgabe des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung eine im Ausland erworbene gleichwertige Berufsqualifikation nachgewiesen haben."

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 und 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Thüringer
Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

Dem § 5 der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. August 2016 (GVBl. S. 432), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2019 (GVBl. S. 480) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Auf Antrag erteilt die zuständige Behörde ausschließlich einen Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation."

Artikel 4
Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung
für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer
Anerkennungsgesetz

Nummer 1 der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "1. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach den §§ 4, 9, 13 Abs. 1 und § 14 a ThürBQFG sowie den §§ 4, 9 und § 14a BQFG 75 bis 600"

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit inländischen Bildungsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in ausbildungsadäquate, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend wurde mit dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine, über die Regelungen der Europäischen Union hinausgehende Rechtsgrundlage geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

Für Anerkennungssuchende wurde im Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) mit der Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung eine neue Möglichkeit geschaffen, unter Einbindung des Arbeitgebers und der örtlichen Ausländerbehörde in einem zeitlich absehbaren, planungssicheren Verfahren die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und daran anschließend ein Visum für die Einreise nach Deutschland zu erlangen. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung wurde dahin gehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird, das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für die bundesrechtlich nicht reglementierten Berufe abgewickelt werden kann und im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren durchgeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in der Regel ausschließen, wurden Bestimmungen aufgenommen, die die Anwendung der verkürzten Fristen nach § 14a BQFG sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund und um die Schaffung eines einheitlichen Maßnahmensystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes weitestgehend widerspiegelt werden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bisher wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft. Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können. § 18 ThürBQFG wird aufgehoben, da der darin geregelte Evaluationsauftrag erfüllt ist.

Die im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz geplanten Änderungen wurden zwischen den Ländern abgestimmt, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Regelungen der Länder zur Gleichwertigkeitsfeststellung von

ausländischen Berufsqualifikationen für die Antragsteller und andere Rechtsanwender bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragsteller befördert wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 3 Nr. 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Für alle Antragsteller, die eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem landesrechtlich nicht reglementierten Beruf beantragen, wird die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Zugleich wird der im Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122 -3138-) normierten Verpflichtung Rechnung getragen, bis zum Ende des Jahres 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der elektronisch übersandten Unterlagen kann die zuständige Stelle vom Antragsteller weiterhin Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopien verlangen.

Zu Nummer 3

Die Änderung spiegelt die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 3 Nr. 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wider. Antragsteller, die eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem landesrechtlich nicht reglementierten Beruf beantragen, wird die Möglichkeit der Antragstellung und Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner eingeräumt. Diese Möglichkeit bestand bisher ausschließlich für landesrechtlich reglementierte Berufe nach § 13 Abs. 8 ThürBQFG.

Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen können damit auch bezüglich nicht reglementierter Berufe nicht nur bei den zuständigen Stellen, sondern auch über die elektronischen Systeme der einheitlichen Stellen nach § 1 Thüringer ES-Errichtungsgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nach § 5 Thüringer ES-Errichtungsgesetz verwenden die einheitlichen Stellen für die elektronische Verfahrensabwicklung ein IT-Verfahren und für den Internetauftritt eine äußere Gestaltung, die mit den für Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Stellen des Landes abzustimmen sind. In die Basissysteme des Landes, also den Zuständigkeitsfinder, den Formularserver und das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen, werden alle erforderlichen Informationen, Kontaktadressen und Formulare eingestellt. Dadurch werden sowohl die Informationen zu den Anerkennungsverfahren bereitgestellt als auch die elektronische Verfahrensabwicklung ermöglicht. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt jedoch weiterhin der zuständigen Stelle.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei reglementierten Berufen statuiert das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz keinen - unabhängig von der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs - bestehenden gesonderten Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. § 13 Abs. 1 ThürBQFG enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Thüringen reglementierten Berufs vorgenommen wird. Mit der Änderung des § 13 Abs. 1 soll in dessen Satz 2 geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf besteht. Der Bedarf für einen solchen Anspruch ergibt sich verstärkt, da in verschiedenen Aufenthaltstiteln des Aufenthaltsgesetzes die Einwanderung als Fachkraft unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation knüpft, so zum Beispiel in den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch Einfügung des § 6 Abs. 6.

Zu Nummer 5

Die Einfügung des § 14 a entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 3 Nr. 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 beziehungsweise § 13 Abs. 2 Satz 1 und 3 ThürBQFG hat die zuständige Stelle dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der vorzulegenden Unterlagen zu bestätigen sowie gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen nachzureichen sind, mithin in dieser Frist eingehende Anträge auf Vollständigkeit zu prüfen. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 beziehungsweise § 13 Abs. 3 Satz 1 ThürBQFG ist über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Unterlagen zu entscheiden. Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14 a ThürBQFG die erforderliche Priorität zugunsten der Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG, das vom künftigen Arbeitgeber mit Vollmacht der ausländischen Fachkraft, die zu einem Aufenthaltzweck nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b oder 18c Abs. 3 AufenthG einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit der Verkürzung der Bearbeitungsfristen der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen nach § 14 a ThürBQFG ein Angebot für ein Verfahren implementiert, das nicht nur zu einer verlässlicheren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die Ausländerbehörde

fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, sofern diese erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird mit der Änderung durch Artikel 150 Nr. 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626) bezüglich des notwendigen Hinweises auf die Folgen fehlender Mitwirkung vollständig auf die vorgeschriebene Schriftform verzichtet. Mit diesem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung soll das Verfahren flexibilisiert werden.

Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz soll derart geändert werden, dass der Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren nicht völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, erfolgen kann. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen. Mit der Änderung kann die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform sowie deren elektronischen Ersatzformen nach § 3 a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes als auch in einer anderen elektronischen Variante erfolgen. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail, einverstanden erklärt. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der Antragsteller an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine mündliche oder fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung "schriftlich oder elektronisch" schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekanntelelektronische Verfahren mit ein.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Dauer von Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen ist es, Verfahrensverbesserungen zu erreichen. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig. Die bisherige Formulierung "Datum der Antragstellung" wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal "Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen" ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Ver-

fahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragsteller. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellers bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal "Datum der Empfangsbestätigung" bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen oder noch fehlende Unterlagen ab. Da sowohl das Datum der Empfangsbestätigung als auch das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen erfasst wird, ist nunmehr eine Aussage darüber möglich, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen - und damit der Entscheidungsreife des Antrags - der zuständigen Stelle oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal "Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen" erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Ersteingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen beim Ersteingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung des Antragstellers bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Klarstellung wird das Merkmal "Besonderheiten im Verfahren" zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen "Art und Gegenstand der Entscheidung" festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal "Art der Entscheidung" erfasst.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Hilfsmerkmal der Datensatznummer soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer zusammen mit dem Datensatz im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer, eine sogenannte Identnummer, zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilitätskontrolle und Datenaufbereitung frei zu vergeben. Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 8

Das Ergebnis der Evaluation des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, die im Rahmen der Evaluation der Gesetze zu Berufsqualifikationsfeststellungen aller Länder durchgeführt wurde, wurde dem Landtag am 5. Dezember 2019 übersandt. § 18 ist damit obsolet und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Nummer 10

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Zu Nummer 1

Im neu gefassten § 2 Abs. 2 entfällt die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Stattdessen wird auf die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen. Bisher war das für Bergrecht zuständige Ministerium ermächtigt:

1. die Kriterien für die Vergleichbarkeit der Ausbildung und Prüfung innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 2. die allgemeine Anerkennung der Ausbildung und Prüfung bestimmter Ausbildungseinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie
 3. die Voraussetzungen für eine ergänzende Ausbildung und Zusatzprüfung
- durch Rechtsverordnung zu regeln.

Von der Ermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Auch zukünftig ist aufgrund der geringen Anzahl derjenigen, die die Anerkennung als Markscheider anstreben, nicht davon auszugehen, dass eine Notwendigkeit für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung besteht. Außerdem gelten die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Sofern ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gestellt wird, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Gleichwertigkeit besteht. Weitere Regelungen sind nicht notwendig und die Ermächtigungsnorm damit überflüssig.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des neu gefassten § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 - Änderung der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

Im bisherigen Anerkennungsverfahren nach der Thüringer Laufbahnanerkennungsverordnung erfolgt die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung, die die Befugnis zur Berufsaufnahme oder -ausübung als Beamter in der jeweiligen Laufbahn ist.

Mit dem neu angefügten Absatz 6 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen des Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit als Beamter ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der inländisch geforderten Berufsqualifikation als Referenz besteht

Zu Artikel 4 - Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz

Mit dem neu gefassten § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBQFG wird für Anerkennungssuchende die Möglichkeit geschaffen, unabhängig vom Berufszugangsverfahren einen Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erhalten. Durch den neuen § 14 a ThürBQFG wird ein neues Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eingeführt. Beide Verfahren werden daher in der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.